

1. wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmässig ist;
4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.
(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweite Vernehmungen oder Äusserungen sowie eigene schriftliche Äusserungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

.....

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

.....

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer Müller und den Lageristen Grieshammer (Strafurteil in vollem Wortlaut siehe Dokument 15) stützte sich die Anklage wesentlich auf die Bekundungen zweier Volkspolizisten. Beide Zeugen waren in der Hauptverhandlung nicht anwesend. Das Gericht verlas einfach einen von diesen Polizisten schriftlich abgefassten Bericht und sah damit den von der Anklage behaupteten Sachverhalt als bewiesen an.

DOKUMENT 168
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

1 a Ks III/53
I — 153/53

URTEIL !

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Kraftfahrer

Alfred Müller,
geb. am 10.1.1913 in Leipzig
wohnhaft in Leipzig N 22, Lindenthaler Str. 55
— z.Zt. in U-Haft —

2. den Lagerist

Gerhard Grieshammer,
geb. am 28.2.1916 in Leipzig
wohnhaft in Leipzig N 22, Wangerooger Weg 2a
— z.Zt. in U-Haft —

.....

Aus den Gründen:

Dieser Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Wiegel und Friesecke sowie dem in der Hauptverhandlung nach § 207 Ziffer 1 vorgetragene Bericht der Zeugen Mehnert und Rölke. Die Angeklagten haben im Ermittlungsverfahren im wesentlichen das